

Das Jobcenter Lippe pro Arbeit ist gemäß § 44 b SGB II i.V. m. § 6d SGB II für die einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Gebiet des Kreises Lippe zuständig. Zur Umsetzung dieser Aufgabe ergeht durch die Geschäftsführerin gemäß § 44 d Abs. 1 SGB II mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Verfügung:

Verfügung 01/2009
Gewährung von einmaligen Beihilfen
nach § 23 Abs. 3 SGB II
Stand: 17.1.2011

Nach § 23 Abs. 3 SGB II sind folgende Leistungen nicht von der Regelleistung erfasst, sondern gesondert zu erbringen:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

1. Wohnungserstausrüstungen

Bei den Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II handelt es sich um echte Sonderbedarfe, die zusätzlich zum Regelsatz erbracht werden.

Die Leistung für Wohnungserstausrüstungen kommt nur in Betracht

- a. bei einem Erstbezug einer Wohnung ohne bzw. mit unvollständigem Hausstand,
- b. wenn aufgrund eines besonderen Umstandes wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gegangen sind oder zum ersten Mal angeschafft werden müssen.

Für einen Erstbezug oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen, die einen Bedarf für eine Wohnungserstausrüstung begründen, kommen **beispielsweise folgende typische Fallkonstellationen** in Betracht:

zu a: Erstbezug einer Wohnung ohne bzw. mit unvollständigem Hausstand

- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Neubezug aus öffentlichen Unterkünften (Asylbewerberheim, Aussiedlerheim, Obdachlosenheim)
- Auszug aus teil- bzw. vollmöblierten Wohnungen

zu b: Wenn aufgrund eines besonderen Umstandes wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gegangen sind oder zum ersten Mal angeschafft werden müssen

- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung und der vor der Haft vorhandene Wohnraum und Hausrat aufgegeben wurde
- erstmaliger Zuzug aus dem Ausland
- Umzug in eine größere Wohnung
- Ausstattung eines Kinderzimmers anlässlich einer Geburt (siehe auch zu Punkt 2)
- Umzug in eine Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. kein Herd vorhanden)
- Verlust durch einen Wohnungsbrand oder Naturkatastrophe (soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind)
- Verlust durch eine Wohnungsräumung mit Untergang des Hausrates
- Umzug in Folge von Trennung/Scheidung oder Frauenhausaufenthalt bzw. Verbleib in einer ehemals gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wird und in der Folge wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen
- Wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen erforderlichen (z.B. vom Grundsicherungsträger veranlassten) Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden; dies gilt nicht, wenn die Gegenstände ohnehin – auch ohne den Umzug – wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen (Urteil des BSG vom 1.7.2009, B 4 AS 77/08 R)
- Wenn Einrichtungsgegenstände noch nie im Eigentum des Hilfeempfängers waren (z.B. Hilfeempfänger hat bisher auf einen Kühlschrank verzichtet)

Zu den Punkten a und b sind weiterhin folgende Hinweise zu beachten:

Notwendig zur geordneten Haushaltsführung

Neben dem Merkmal des Erstbezuges oder eines besonderen Ereignisses, das zu einem grundsätzlichen Bedarf führt, muss der Bedarf Gegenstände betreffen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Die Frage, ob ein Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden. Daher werden im Folgenden Beispiele benannt, die eine Bewertung im Einzelfall erleichtern sollen.

Beispiele:

Für eine geordnete Haushaltsführung notwendig und dementsprechend bei Fehlen oder Verlust zu bewilligen sind z.B.

- die großen Elektrogeräte wie Kühlschrank, Herd und Waschmaschine
- eine Zimmereinrichtung, wenn diese zum großen Teil nicht vorhanden ist
- Küchenschränke, wenn bisher eine Wohnung mit Einbauschränken bewohnt wurde, die in der alten Wohnung verbleiben müssen (Vermietereigentum)

Kein Bedarf Anspruch besteht hingegen bei

- der Beantragung eines einzelnen Stuhls oder Tisches bei einer ansonsten vorhandenen Zimmereinrichtung
- der Beantragung kleiner Elektrogeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster), bei einer ansonsten vorhandenen Grundausstattung

Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus der Regelleistung bestreiten und sich – z.B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Dies gilt auch für den Ersatz oder die Reparatur defekter großer Elektrogeräte.

Ebenfalls unter den von der Regelleistung umfassten Bedarf fallen Einrichtungsgegenstände, deren Beschaffung aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist (z.B. Anschaffung eines Laufstalles, Hochstuhles, Schülerschreibtisches, Jugendbettes). Auch hier handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Für einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ersatzweise ein Darlehen nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 23 SGB II.

Wohnungseinrichtungspauschalen

Für die Festsetzung der Kosten für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wurde der sich aus der Anlage 1 ergebende Grundbedarf ermittelt.

Der Kreis Lippe hat als Träger dieser Kosten für die Anschaffung der einzelnen Gegenstände Pauschalen festgelegt.

Im Rahmen des § 23 Abs. 3 S. Nr. 1 SGB II besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Leistungen für die Anschaffung gebrauchter Gegenstände, da der Kauf gebrauchter Haushaltsgegenstände einem üblichen, sparsamen Verhalten entspricht. Daher ist regelmäßig die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar.

Soweit nur einzelne Einrichtungsgegenstände beantragt werden, so werden nur diese in Höhe der sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung ergebenden Pauschalen gezahlt.

Ist eine komplette Wohnungserstausrüstung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form der jeweiligen personenabhängigen Gesamtpauschalen gewährt.

Leben Nichthilfeempfänger mit Hilfeempfängern in Haushaltsgemeinschaft, so sind die Pauschalen für die gemeinsam genutzten Einrichtungsgegenstände anteilig zu kürzen.

Anschluss- und Transportkosten

Sofern ein Hilfeempfänger Kosten für Strom- und Wasseranschlüsse (Spüle, Waschmaschine, Herd) durch ein Fachunternehmen benötigt, sind hierfür insgesamt Kosten bis zu 75,00 EUR nach Vorlage einer Handwerkerrechnung zu übernehmen. Dieser Betrag wird neben der Pauschale gewährt.

Dagegen sind Transportkosten in der Pauschale in Höhe von 40,00 EUR enthalten. Macht der Hilfeempfänger Transportkosten für Großgeräte/sperrige Möbel geltend, sind pauschal und unabhängig von der Menge des Transportgutes diese 40,00 EUR zu zahlen.

Verfahren

Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind. Zur Feststellung des notwendigen Bedarfs ist der Außendienst einzubeziehen. Hierzu ist das EDV-gestützte Verfahren zu verwenden.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung für die einzelnen festgestellten Bedarfsgegenstände zu gewähren. Die Hilfeempfänger sind verpflichtet, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfemittel vorzulegen.

In bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein bzw. Überweisung an den Lieferanten nach Vorlage der Rechnung sichergestellt werden.

Es wird um Beachtung der Arbeitshinweise vom Schulungsteam der Lippe pro Arbeit zur Eingabe von „Einmaligen Leistungen“ in A2LL gebeten (Anlage 2).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen gem. [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) um echte Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird daher immer in Form einer Beihilfe gewährt. Dies gilt auch bei verschuldetem Untergang der Einrichtungsgegenstände (z.B. bei Verlust der Wohnungseinrichtung infolge Haft, Wohnungsräumung usw.). In diesen Fällen ist die Kostenersatzpflicht nach § 34 SGB II zu prüfen.

Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder Möbel kommt nur unter den Bedingungen des [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 23 SGB II.

In den Fällen des § 22 Abs. 2a SGB II (u 25) werden Leistungen für die Erstaussstattung nur erbracht, wenn die erforderliche Zustimmung vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Bei einem Bedarf, der durch einen Umzug ausgelöst wird, ist entscheidend, ob dem Umzug zugestimmt wurde **oder** der Umzug erforderlich war. Nur bei Vorliegen der Zustimmung oder Erforderlichkeit können Kosten für die Erstaussstattung übernommen werden.

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Der Bedarf bei der Erstausrüstung mit Bekleidung ergibt sich ebenfalls aus der beigefügten Anlage 3. Daraus ist ersichtlich, dass der Bedarf an Bekleidung, sofern nichts vorhanden ist, was nur in seltenen Fällen, z. B. bei der Sesshaftmachung von Obdachlosen oder Wohnungsbränden vorkommen kann, mit **ca. 370,00 EUR** befriedigt werden kann.

Im Falle einer Schwangerschaft ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung mit **160,00 EUR** befriedigt werden kann. Liegt eine vorherige Schwangerschaft nicht mehr als 4 Jahre zurück, ist nur mit einem Bedarf von **100,00 EUR** zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass noch entsprechende Bekleidung vorhanden ist. Es sei denn, es wird glaubhaft vorgetragen, dass keine passenden Kleidungsstücke vorhanden sind (z.B. durch Untergang, Größenänderungen, wechselnde Jahreszeiten).

Im Fall der Geburt eines Kindes sind für die Erstausrüstung an Bekleidung **80,00 EUR** zu gewähren. Daneben ist eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Babybedarf im Fall einer Geburt in Höhe von **320,00 EUR** (einschließlich Babybett/ Matratze und Kommode) zu gewähren (Auflistung der enthaltenen Einzelgegenstände s. Anlage).

Bei Bedarf (sofern das Baby schon ein eigenes Zimmer bewohnt) kann noch die Ausstattung mit Lampe und Gardine bewilligt werden. Eine Prüfung der Babyerstausrüstung durch den Mobilen Fachdienst ist nicht erforderlich.

Auf Antrag kann bei Heranwachsen des Kindes zusätzlich eine Erstausrüstung für ein Kinderzimmer beantragt werden. Hierfür gilt das normale **Antragsverfahren** für **Wohnungserstausrüstungen**.

Der Anspruch auf Auszahlung der Schwangerschaftsbekleidung besteht vom Zeitpunkt der Vorlage des Mutterschaftspasses bis zur Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Auszahlung der Erstausrüstung Babybekleidung, Babybedarf und ggf. Erstausrüstung eines Kinderzimmers besteht ab der 30. Schwangerschaftswoche (10 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin).

Leistung aus der „Stiftung Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen; diese Zuschüsse werden durch die Kirchen oder andere gemeinnützige Organisationen ausgezahlt.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung für die einzelnen festgestellten Bedarfsgegenstände zu gewähren. Die Hilfeempfänger sind verpflichtet, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfemittel vorzulegen.

3. Mehrtägige Klassenfahrten

Tagesausflüge im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind in der Regelleistung enthalten.

Für mehrtägige Klassenfahrten (mind. eine Übernachtung) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden einmalige Leistungen als Beihilfe erbracht.

Diese Kosten werden für Schüler und Schülerinnen der Allgemeinbildenden Schulen incl. Jahrgangsstufe 13 und die schulischen Ausbildungen an berufsbildenden Schulen übernommen.

Die von der Schule bestätigten Kosten für Schulfahrten sind für alle Schüler im geltend gemachten Rahmen (insbesondere Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren für Ausrüstung), allerdings ohne Taschengeld, als Beihilfe zu übernehmen. Kosten für allgemeine Bekleidungsgegenstände (z.B. Gummistiefel, Rucksack, Bademantel usw.) werden nicht übernommen.

Der Bedarf entsteht mit den von der Schule festgelegten Zahlungsterminen. Es ist sicherzustellen, dass die Bewilligung und Überweisung zu den von der Schule festgelegten Zahlungsterminen erfolgt.

Weitere Berechtigte:

Anspruch auf die oben genannten Beihilfen haben auch nach § 7 Abs. 5 und § 22 Abs. 7 ausgeschlossene Personen (Schüler und Studenten). Die Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf für die Erstausrüstungen und Klassenfahrten jedoch aus eigenen Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.